

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Mit Humor geht alles besser 77 neue Titel geschützt

Feiert man andernorts die närrische Zeit, bleibt doch der Medienmarkt ernst: Hier sorgen die Medienanwälte für die Absicherung ihrer Mandanten. Die Gewichtung liegt wieder auf Berichterstattung: Der "NaturReporter" ist "live dabei" und der WDR bringt "91/2 - das Check 1 Nachrichtenmagazin". Auch für Weiterbildung wird gesorgt mit "Master of Business Finance" und wer's globaler mag, kann in der "Welt des Wissens - 1000 Fragen, 1000 Antworten" seine Allgemeinbildung verbessern oder die "Rätsel der Urzeit" lösen. Alle 77 Titel finden Sie auf Seite 2. (AL)

Olympische Ringe nur noch über IOC

Der Bundesrat hat das Gesetz zum Schutz des olympischen Emblems und der olympischen Bezeichnungen gebilligt.

Das Gesetz gesteht dem Nationalen Olympischen Komitee (NOK) und dem Internationalen Olympischen

Komitee (IOC) die Verwertung der Olympischen Ringe und Bezeichnungen zu. (Wir berichteten im Titelschutz Anzeiger Nr. 651). Geschützt sind außerdem die Worte Olympia, olympisch und Olympiade.

Näheres unter: www.bmj.de

Service für Jungunternehmer

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit startete Anfang Februar ein Internetportal für Existenzgründer. Das neue Portal bietet Zugang zu Informationen, Beratung und Serviceleistungen zum Thema Existenzgründung und Mittelstand. Über www.existenzgruender.de erhalten junge Unternehmer

relevante Informationen über Gründungsförderungen, Altersversorgung, Marketing und Erarbeitung eines Businessplans. Infotelefone für Arbeitsmarktpolitik, Arbeitsförderung, Arbeitsrecht und Teilzeit/Mini-Jobs wurden freigeschaltet.

Näheres unter: www.existenzgruender.de

Jugendschutz im Pressevertrieb

Die Zeitschriftenakademie des VDZ (Verband Deutscher Zeitschriftenverleger) bietet jetzt Seminare zum Thema Zeitschriften und Jugendschutz an. Im April vergangenen Jahres traten das neue Jugendschutzgesetz und der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag in Kraft. Mit diesen beiden Gesetzen wurden die Regelwerke des JöSchG-Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit und des GjSM-Gesetz zur Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte aufgehoben.

Die Seminare befassen sich mit den neuen Bestimmungen, die Auswirkungen auf den Pressevertrieb haben. So werden neue Prüf- und Kennzeichnungspflichten für Da-

tenträger eingeführt, die auch Zeitschriftentitel betreffen, denen CD, CD-ROM oder DVD beigelegt werden.

Durch das Seminar führt Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Auer, Geschäftsführer der Interessengemeinschaft Selbstkontrolle elektronischer Datenträger (DT-Control). Er erläutert u.a. wie und an welcher Stelle betroffene Zeitschriftentitel gekennzeichnet werden müssen.

Termine:

23. März 2004 München
24. März 2004 Hamburg

Veranstalter:

Zeitschriften Akademie

ZAK GmbH,

10969 Berlin

Tel. 030 - 72 62 98 -113

www.zeitschrifte-akademie.de

MediaRegister

Die schnelle und günstige Titelrecherche

Suchen Sie online in:

- ▶ über 200.000 Titelschutzanzeigen aller relevanten, deutschen Publikationen
- ▶ 1,6 Millionen Zeitschriften- und Buchtitel
- ▶ 1,1 Millionen Film-, Musik- und Softwaretitel
- ▶ Mehr als 2 Millionen Fernsichtitel (Europa, USA, Pay- und Free-TV)

**für 59 € pro
Online-Recherche**
(zuzüglich 16 % Mehrwertsteuer)

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Diese Woche: 77 Titel

9½ - das Check 1
Nachrichtenmagazin
Andi Käsezahn
Angesagt
Anno 1204 - die Burg
Anno 1205 - die Burg
Architektenblatt Bayern
Balance
Barfuß bis zum Hals
Barfuß bis zum Kinn
Bayerisches Architektenblatt
Boot Berlin
Bootsmesse Berlin
BRAVO Track Attack
Brotzeit - chilischarf und
frischgebacken
Business & IT
Code 01
Das ist mein Australien
Deutschland im Fußballfieber
Die Stunde der Offiziere
Einkaufsführer für den
Straßenbau Deutschland (ESD)

Essen&Geniessen
European Bike Day
Familie Pech
FILME SPIELE TECHNIK
FILME TECHNIK SPIELE
Franchise-Knigge über
Franchise-System-Aufbau
und Partner-Führung
Franchise-Knigge: Leitfaden
für Franchise-Partner &
-System-Management
Freizeit Woche
Game Master
Generation Balance
Geniesser-TV
Haut-TUV
HIRO Game Master
hottelling
hr inside
Kids-Branchenbuch
KNACK mich
Leben wie im Mittelalter - die Burg
Lippischer Dorfkalender

Lippischer Heimatkalender
live dabei
Liza & Prof
Mahlzeit DDR
Master of Assurance Business MAB
Master of Business Finance MBF
Master of Business Sales MBS
MEGA HIRO Game Master
Mit Humor geht alles besser
(Serientitel)
NaturReporter
Neun ½ - das Check 1
Nachrichtenmagazin
Pech Family
PREVENT CHECK-UP
Prinzessin macht blau
Project Balance
Rätsel der Urzeit
Rätsel der Völkerwanderung:
Hunnen am Rhein
Rätsel im Kosmos
Rätsel im Weltall
Rätsel Welle

's Fernsehgärdla -
Tipps für Ihr kleines Paradies
SEASONS
SENIOREN - HANDY
So fühlt sich Liebe an
SPIELE FILME TECHNIK
SPIELE FILME TECHNIK -
das Softwarekompendium
SPIELE TECHNIK FILME
TECHNIK FILME SPIELE
TECHNIK SPIELE FILME
TELEFONIEREN WIE VON
ZUHAUSE
Track Attack
TV 4 YOU
TV for You
TV-Geniessen
Uhrenbroker
Welt des Wissens -
1000 Fragen, 1000
Antworten (Serientitel)
Welt Wunder Wissen
Woche Aktuell

Tanzauftritt in ZDF-Show löste Namensstreit aus

MDR-Fernsehballt streitet mit neuem deutschen Fern- sehballt

Das deutsche Fernsehballt des MDR ist empört, seitdem die neue ZDF-Show „Willkommen bei Carmen Nebel - Stars, Musik und Überraschungen“ Ende Januar zum ersten Mal über die Bildschirme lief. Denn Nebel präsentierte darin nicht nur einen Musk-Mix aus Schlagern, leichter Klassik und Oldies, sondern schickte auch eine Tanzformation auf die Bühne,

die sie als „Das neue deutsche Fernsehballt“ ankündigte. Das „alte“ deutsche Fernsehballt konnte da nur staunen, zumal Nebel, die ihre Karriere noch in DDR-Zeiten beim Deutschen Fernsehfunk begann, an seiner Seite groß geworden ist. Nach Berichten der Zeitung Express will das Traditionsballt jetzt gegen den Mißbrauch seines Namens vorgehen.

Geschäftsführer Knut Vitze sagte gegenüber dem Express, man wolle eine einstweilige Ver-

fügung erwirken, sollte das Ballt nicht bereit sein, seinen Namen zu ändern. „Wenn jetzt eine Firma plötzlich „Das neue Pril“ auf den Markt bringen würde, gäbe es ganz schön auf die Finger von den Pril-Herstellern“, verglich er. Als Marke ist das MDR-Fernsehballt bisher nicht geschützt.

Nebels Manger Willi Wolf erklärte deshalb: „Es gibt viele Rundfunkorchester, es kann auch mehrerer Fernsehballts geben. Der Name bleibt.“ Außer-

dem habe man ein anderes, frischeres Konzept, sagte er. Ganz so unfrisch scheint das Konzept des deutschen Fernsehballts allerdings auch nicht zu sein. Die Tanzformation, zu der heute 26 professionelle Tänzer zählen, feierte im vergangenen Jahr ihren 40. Geburtstag und genießt vor allem in internationalen Fachkreisen ein hohes Ansehen.

Quelle: www.markenplatz.de

Der Titelschutz Anzeiger

Die nächste Ausgabe: Nr. 658 erscheint am 02.03.2004 **Anzeigenschluss:** 27.02.2004, 10 Uhr

Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

Die nächste Ausgabe: Nr. 660 erscheint am 16.03.2004 **Anzeigenschluss:** 12.03.2004, 10 Uhr

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Am Namen gedreht, um Domain zu rechtfertigen

Chinesisches Unternehmen Ikea International verliert WIPO-Streit mit schwedischem Möbelhaus

Den gleichen Namen aber unterschiedliche Zielgruppen hätten das schwedische Möbelhaus IKEA und die in Taiwan ansässige Firma Ikea International nach Auskunft ihres Besitzers. Als Beklagter musste der chinesische Importeur von Hautpflegemitteln seine Domaininhaberschaft von „ikea-int.com“ nun vor einem Gremi-

um der WIPO rechtfertigen (Fall Nr.: D2003-0965). Überzeugen konnten die von ihm vorgebrachten Argumente die Schiedsrichter allerdings nicht.

Sie gingen davon aus, dass Internetnutzer die strittige Adresse für eine Seite des weltweit bekannten Möbelhauses Ikea hielten. „Ikea“ sei mit der Marke identisch, „int“ stehe üblicherweise für „international“. Die Behauptung des Beklagten, er verfolge unter dem Namen Ikea International eigene Ge-

schäftsadressen, konnte nicht ausreichend erbracht werden. Vielmehr kam das Gremium zu der Auffassung, dass der Beklagte die Seite nur nutze, um sie mit seinem eigentlichen Shoppingportal für Pflegeprodukte „anyw.com“ zu verlinken. An der angeblichen Übersetzung seines chinesischen Firmennamens in das Wort „Ikea“, mit der der Beklagte seinen Domainbesitz verteidigte, hatte das Gremium trotz vorliegender Dokumente Zweifel. Es nahm viel-

mehr böse Absicht an, weil der Beklagte den Namen offensichtlich zu Profitzwecken registriert hatte. Die Adresse ging deshalb an IKEA. Das Möbelhaus nutzt seine Marke seit 1950. Mittlerweile hat das schwedische Unternehmen mit rund 190 Geschäften in mehr als 30 Ländern Fuß gefasst. Weltweit hat das Möbelhaus etwa 1.200 Marken für „IKEA“ geschützt, darunter auch in China.

Quelle: www.markenplatz.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Liza & Prof

in allen Darstellungsformen, Schreibweisen, Schriftarten, Kombinationen, Abkürzungen mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse jeder Art, Bücher, TV- und Hörfunksendungen, Film, Fernsehen sowie sonstige elektronische Medien, insbesondere auch Online- und Off-Line-Dienste, Bild-, Ton-, Bildton- und Datenträger aller Art, insbesondere auch CD-ROM, CD-I, DVD sowie öffentliche Veranstaltungen und Merchandising in jeder Form. Der Schutz soll sich sowohl auf Einzel-, Unter- als auch auf Reihentitel beziehen.

**Kornmeier Kollegen,
Wolfgangstraße 83, 60322 Frankfurt/Main**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Game Master HIRO Game Master MEGA HIRO Game Master

in jeder Schreibweise, Darstellungsform, Schriftart, graphischen Gestaltung, Abwandlung, Abkürzung, Wortverbindung, Titelskombination als Einzel- und Reihentitel für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, elektronische und digitale Medien, sowie Offline- und Onlinedienste, Hörfunk- und Fernsehsendungen, audiovisuelle Medien und Multimedia-Anwendungen sowie Merchandising.

**Rechtsanwalt Dr. Marcus Pilla,
Marienplatz 26, 80331 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

SENIOREN - HANDY TELEFONIEREN WIE VON ZUHAUSE

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelskombinationen, graphischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, insbesondere auch Printmedien, Bild-, Ton-, Bildton- und Datenträger aller Art, Hörfunk, Film, Fernsehen und Netzwerke, Softwareerzeugnisse, Online-Medien und -Produkte einschließlich Telekommunikation, Offline- und Onlinedienste sowie Dienstleistungen aller Art und Merchandising in jeder Form.

**Widder Musik Produktions GmbH,
Bergedorfer Weg 34, 21465 Wentorf**

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Welt des Wissens - 1000 Fragen, 1000 Antworten (Serientitel)

- Tiere und Natur
- Erde und Universum
- Forschung und Technik

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Kombinationen für alle Printmedien, insbesondere Serien- und Einzelbandtitel sowie Bild-, Ton- und Datenträger.

**RA Joachim Fauth,
Wilhelm-Blos-Straße 62, 70191 Stuttgart**

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Böswillige Absicht bei "Tippfehlern"

Lonely Planet streitet um drei Tippfehlerdomains

Millionen von Individualtouristen hat der Lonely Planet bereits über den Erdball geführt. Jetzt tritt sich der in Australien ansässige Herausgeber Lonely Planet Publications mit einem in Russland lebenden Privatmann vor der WIPO um die Tippfehlerdomains „lonleyplanet.com“, „loneleyplanet.com“ und „lone-

lypalnet.com“ (Fall Nr: D2003-0916).

Der Beklagte hatte die Adressen mit kommerziellen Seiten verlinkt, auf denen unter anderem auch Reiseservices angeboten wurden. Die Klägerin vermutete hinter der Registrierung deshalb eine böswillige Absicht. Dem stimmte auch das Gremium zu, das außerdem eine durch die Tippfehlerdomains verursachte Verwechslungsge-

fahr mit der Marke der Klägerin feststellen konnte. 1973 brachte der von dem Ehepaar Wheeler gegründete Verlag Lonely Planet seinen ersten Reiseführer mit dem Titel „Across Asia on the Cheap“ heraus. Bis heute sind mehr als 600 Titel hinzugekommen. Seine Publikationen verkauft der Verlag in mehr als 118 Ländern. Im Internet ist er unter „lonleyplanet.com“ präsent, weitere 60 Adressen mit dem Be-

standteil „lonely planet“ zählen außerdem zu seinem Besitz. Auch als eingetragene Marke existiert „Lonely Planet“ weltweit. Das WIPO-Schiedsgericht hatte deshalb keinen Zweifel daran, dass der Domaininhaber die Marke bei der Registrierung bereits kannte und von ihrer Bekanntheit profitieren wollte. Die Tippfehlerdomains gingen damit an die Klägerin.

Quelle: www.markenplatz.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

European Bike Day

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen

**Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club
(ADFC) Berlin e.V.,
Brunnenstraße 28, 10119 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Absatz 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

code 01

in allen Schreibweisen für alle Medien.

**Buse Heberer Fromm Rechtsanwälte,
Abteistraße 57, 20149 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Prinzessin macht blau

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**ProSiebenTelevision GmbH,
Medienallee 7, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

PREVENT CHECK-UP

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle titelschutzfähigen Werksgattungen.

**Patent- und Rechtsanwälte
Braun-Dullaues · Pannen · Schrooten · Haber,
Mörsenbroicher Weg 200, 40474 Düsseldorf**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

KNACK mich Rätsel Welle

in allen auch abgewandelten Darstellungsformen und Schreibweisen, in allen Wortverbindungen und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**S3 Medien GmbH,
Bärheide 1, 38442 Wolfsburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Mahlzeit DDR

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, programmbegleitende Bücher, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Mitteldeutscher Rundfunk,
Kantstraße 71 - 73, 04275 Leipzig**

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

Die Stunde der Offiziere

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Darstellungsformen für Ton- und Fernseh Rundfunk, alle sonstigen elektronischen Medien und Netzwerke, Bild-, Ton- und Datenträger, Spielfilmproduktionen, Druckerzeugnisse und sonstige vergleichbare Werke.

**Rechtsanwälte Raabe Habben Heinemann-Schulte,
Trostbrücke 1, 20457 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

hottelling

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Wortverbindungen und Titelkombinationen zur Verwendung als Namen für Zeitschriften und Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Film, Hörfunk, Fernsehen sowie für Bild-, Ton- und Datenträger aller Art und in Online- und Offline-Diensten.

**Terminal 4 Verlag, Andreas Zimmer,
Pastorenstraße 16/18, 20459 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Leben wie im Mittelalter - die Burg Anno 1204 - die Burg Anno 1205 - die Burg

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen.

**Rechtsanwälte
Kropp-Olbertz Schulte-Franzheim Seibert,
Sachsenring 75, 50677 Köln**

Gemäß § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Neun ½ - das Check 1 Nachrichtenmagazin 9½ - das Check 1 Nachrichtenmagazin

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und graphischen Gestaltungen für die Bereiche Druckwerke, Rundfunkausstrahlung und Internet.

**Westdeutscher Rundfunk Köln,
Anstalt des öffentlichen Rechts,
50600 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

TV-Geniessen Geniesser-TV Essen&Geniessen

in allen möglichen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, graphischen Gestaltungen, entsprechenden Zusätzen, Untertiteln und Zusammensetzungen in sämtlichen Medien einschließlich Ton- und Bildtonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen (insbesondere aber nicht beschränkt auf die Nutzung als Titel für Film-, Fernseh- und Videoproduktionen aller Art), Software, Off-Line und On-Line-Dienste, CD-ROM, CD-I, DVD und sonstige Datenträger sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bücher und alle Printmedien, Veranstaltungen und Dienstleistungen aller Art.

**Rechtsanwälte Schwarz Kelwing Wicke Westpfahl,
Dr. Alexander Freys,
Kurfürstendamm 220, 10719 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5, Abs. 3 Markengesetz nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Franchise-Knigge: Leitfaden für Franchise-Partner & -System-Management Franchise-Knigge über Franchise-System-Aufbau und Partner-Führung

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Abkürzungen, mit oder ohne Zusätze von Untertiteln für alle Print-, elektronische, audiovisuelle und digitale Medien sowie für Veranstaltungen und Dienstleistungen aller Art.

**Dr. Knigge Franchise Management GmbH,
Widenmayerstraße 25, 80538 München**

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

So fühlt sich Liebe an

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**teamWorx Television & Film GmbH,
Mommsenstraße 73, 10629 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in allen Schreibweisen und Wortverbindungen für folgenden Titel in allen Medien in Anspruch:

Business & IT

**WEKA Computerzeitschriften
Verlag GmbH & Co. KG,
Gruberstraße 46 a, 85586 Poing**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für die unten stehenden Begriffe in allen Verbindungen, Schreibweisen, Sprachen und Darstellungsformen sowie als Internetdomain in allen Formen:

Bootsmesse Berlin Boot Berlin

**Schliemann Messe und Eventmanagement,
Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße 6 b, 14822 Brück**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Lippischer Heimatkalender Lippischer Dorfkalender

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Dieter Hunke Marketing + Werbung GmbH,
Steinkuhlenstraße 34, 32108 Bad Salzuflen**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Welt Wunder Wissen

in allen möglichen Schreibweisen und Darstellungsformen, einschließlich Zusätzen und Untertiteln in allen nachfolgenden benannten Medien, nämlich Druckerzeugnissen, Bild- und/oder Tonträgern, Hörfunk, Video, Online, PC und CD-ROM und anderen elektronischen Diensten.

**Rechtsanwälte Nogossek & Ingenfeld,
Herwarthstraße 6, 50672 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Uhrenbroker

in allen möglichen Schreibweisen und Darstellungsformen, einschließlich Zusätzen und Untertiteln in allen nachfolgenden benannten Medien, nämlich Druckerzeugnissen, Bild- und/oder Tonträgern, Hörfunk, Video, Online, PC und CD-ROM und anderen elektronischen Diensten.

**Rechtsanwälte Nogossek & Ingenfeld,
Herwarthstraße 6, 50672 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für den Titel

Deutschland im Fußballfieber

in allen Kombinationen, Abkürzungen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, Schriftarten, Schreibweisen sowie mit allen Untertiteln und Zusätzen, insbesondere für alle Druckerzeugnisse, elektronische Medien und Netzwerke einschließlich Off- und On-Line-Dienste, Bild- und Tonträger und sonstige audiovisuelle und elektronische Medien, Film-, Fernseh-, Hörfunk- und Musikveranstaltungen.

**Bauer & Partner GbR Rechtsanwälte,
Am Wedelgraben 7, 89522 Heidenheim**

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Mit Humor geht alles besser (Serientitel)

**- Wenn einer eine Reise tut
- Menschliches und allzu Menschliches**

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Kombinationen für alle Printmedien, insbesondere Serien- und Einzelbandtitel sowie Bild-, Ton- und Datenträger.

**RA Joachim Fauth,
Wilhelm-Blos-Straße 62, 70191 Stuttgart**

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für unsere Mandantschaft, in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für Print-Medien, Film, Theater, Software, Titelschutz in Anspruch für:

Kids-Branchenbuch

**HERTIN Anwaltssozietät,
Kurfürstendamm 54 / 55, 10707 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Brotzeit - chilischarf und frischgebacken

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Pressebüro Lammel,
Schönhauser Allee 122, 10437 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Bayerisches Architektenblatt Architektenblatt Bayern

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Bayerische Architektenkammer,
vertr. durch ihren Präsidenten,
Waisenhausstraße 4, 80637 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Master of Business Finance MBF Master of Business Sales MBS Master of Assurance Business MAB

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Panroyal GmbH,
Berghauser Straße 1-3, 42349 Wuppertal**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Das ist mein Australien

für den Bereich Fernsehen, insbesondere TV-Formate und Rubriken von TV-Formaten, in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Kombinationen und Wortverbindungen.

**Rechtsanwälte Schwarz Kelwing Wicke Westpfahl,
Dr. Alexander Freys,
Kurfürstendamm 220, 10719 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 Markengesetz nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

TV 4 YOU TV for You

in jeder Schreibweise, Darstellungsform, graphischen Gestaltung, Abwandlung, Wortverbindung, Titelkombinationen zur Verwendung in allen Medien, insbesondere Druckerzeugnissen und einschließlich Internet und Merchandising.

**KÖNIGSTEINER AGENTUR,
Reinhold-Frank-Straße 63, 76133 Karlsruhe**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz für unsere Mandantin, der Uitgeverij Woudestein B.V. in Anspruch für:

SEASONS

in jeglicher Schreibweise und Gestaltung für Druckereierzeugnisse und alle Medien, insbesondere Hörfunk, Film, Fernsehen, Musical, Theater, elektronische und digitale Medien, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien sowie für Software-Erzeugnisse und Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Merchandising und Musikveranstaltungen.

**UEXKÜLL & STOLBERG Patentanwälte,
Beselerstraße 4, 22607 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Freizeit Woche Woche Aktuell

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, zur Verwendung in allen Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Film, Hörfunk, Fernsehen sowie für Bild-, Ton- und Datenträger aller Art und in Online- und Offline-Diensten.

**Damm & Mann Anwaltssozietät,
Ballindamm 1, 20095 Hamburg**

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**Rätsel der Urzeit
Rätsel im Kosmos
Rätsel im Weltall
Rätsel der Völkerwanderung:
Hunnen am Rhein**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen und Kombinationen zur Verwendung in allen Medien.

**tk-report Alvo-Verlag GmbH
in Zusammenarbeit / Kooperation mit
FPI First Press International Co. Ltd.,
Siegfriedstraße 5, 63785 Obernburg a. Main**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

**Balance
Project Balance
Generation Balance**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wort- und Zeichenverbindungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen für alle Medien, insbesondere Bücher und Druckerzeugnisse, Softwareerzeugnisse einschließlich Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien, einschließlich Multimedia Anwendungen (Offline- und Online-Dienste), Veranstaltungen und Merchandising in jeglicher Form.

**Rechts- und Patentanwälte
KLINGER & KOLLEGEN,
Bavariaring 20, 80336 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

**Familie Pech
Pech Family
Barfuß bis zum Hals
Barfuß bis zum Kinn**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, graphische Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, einschließlich Tonträger und Bild-Tonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Online-Dienste, CD-ROM, CD-I, Audio-CD, DVD, andere Datenträger und alle sonstigen CD-Derivate sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bücher und alle Printmedien.

**Rechtsanwälte Unverzagt - von Have,
Monbijouplatz 2, 10178 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

**'s Fernsehgärdla -
Tipps für Ihr kleines Paradies
Andi Käsezahn
hr inside
Angesagt
live dabei
NaturReporter**

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereizerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**RAin Bettina Krause,
Hauptstraße 35, 82327 Tutzing**

**Top News aus Werbung,
Marketing und Medien**

www.new-business.de

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Einkaufsführer für den Straßenbau Deutschland (ESD)

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Friedhelm Todtenhöfer,
Keltenring 182 c, 53913 Swisttal**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Haut-TÜV

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für alle Medien.

**LÖPPERT PHARMA PROFIL,
Erich-Kästner-Straße 17 a, 80796 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

Track Attack BRAVO Track Attack

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Darstellungsformen sowie als sonstige Geschäftsbezeichnung für alle Medien, insbesondere Funk und Fernsehen, Printmedien und elektronische Medien einschließlich Internet, Off- und Online-Services, bespielte Ton- und Bildtonträger, Veranstaltungen, Merchandising und Dienstleistungen aller Art.

**BeutlerMeinking Rechtsanwälte,
Magdalenenstraße 26, 20148 Hamburg**

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nehmen wir im Auftrag unserer Mandantin für Druckerzeugnisse, insbesondere Publikationen im Printbereich sowie für Film, Fernsehen, Hörfunk, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien (einschließlich CD-ROM, Online Medien und Internet) Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP) sowie Softwareerzeugnisse Titelschutz in Anspruch für:

SPIELE FILME TECHNIK - das Softwarekompendium SPIELE FILME TECHNIK SPIELE TECHNIK FILME FILME TECHNIK SPIELE FILME SPIELE TECHNIK TECHNIK SPIELE FILME TECHNIK FILME SPIELE

in allen Schreibweisen, mit allen Zusätzen, in allen Abwandlungen, Titelkombinationen und Darstellungsformen.

**BIRD & BIRD Rechtsanwälte,
Karl-Theodor-Straße 6, 40213 Düsseldorf**

Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG

Eidelstedter Weg 22, 20255 Hamburg

Fon: (040) 609 009 - 0, Fax: (040) 609 009-66

titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de

www.titelschutzanzeiger.de

Verleger: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.)

Redaktion: Angela Lautenschläger (AL), -61

Ansprechpartner für Titelschutzanzeigen:

Angela Lautenschläger, -61

Geschäftsanzeigen: Manuela Busche, -51

Druckauflage: 3.400 **Verbreitete Auflage:** 3.100

Erscheinungsweise: wöchentlich (dienstags)

Der Titelschutz Anzeiger mit Software Titel: monatlich

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträgern, Software).

Bezugspreis: Jährlich € 80,- zzgl. Ust. (inkl. Versand) Für Empfänger aus dem o.g. Verkehrskreis kostenlos.

Preis für Titelschutzanzeigen:

Standard mit einem Titel € 150,- ,jeder weitere Titel innerhalb einer Anzeige plus € 35,- jeweils zzgl.USt.

Anzeigenschluss: jeweils Freitag, 10 Uhr

Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8 vom 1.1.2003

Bankverbindungen:

Hamburger Sparkasse, Kto. 1105 212 649, BLZ 200 505 50

Postbank Hamburg, Kto. 276913-208, BLZ 200 100 20

Handelsregister HRA 96 228, Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH, 22850 Norderstedt

© 2004 Presse Fachverlag, Hamburg.

Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung.